

Empfehlungen des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen vom 7. April 2010

## Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen an der Volksschule

### *Vorbemerkung*

Grundsätzlich gelten in der obligatorischen Schule gleiche Rechte und Pflichten für alle. Es gelten somit auch gleiche Grundsätze für Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Religionen, wobei es keinen Unterschied zwischen den Religionen gibt. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gemäss Bundesverfassung (Art. 15 BV)<sup>1</sup> und Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 lit. d KV)<sup>2</sup> zu gewährleisten. Die Schule nimmt so weit als möglich Rücksicht darauf, so dass Schülerinnen und Schüler ihre religiösen Pflichten erfüllen können.

### **I. Dispensation vom Unterricht an hohen religiösen Feiertagen**

An hohen religiösen Feiertagen (vgl. Übersicht unter [www.volksschulamt.zh.ch](http://www.volksschulamt.zh.ch) - *Elterninformationen - Schulbetrieb: Fach "Religion und Kultur"* - Download "Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen") werden Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse aus religiösen Gründen vom Unterricht dispensiert, wobei vorgängig

- bei einem Fernbleiben von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen die Erlaubnis der Klassenlehrperson bzw.
- bei einem Fernbleiben von mehr als zwei Tagen die Bewilligung der Schulbehörde

einzuholen ist (§ 14 Abs. 1 der Schulordnung; SHR 411.101). Dieser Dispens darf nicht zulasten der Jokertage gehen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass jede Schülerin und jeder Schüler auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten hin ohne Begründung Anspruch auf vier freie Schulhalbtage pro Schuljahr hat, wenn sie bzw. er beispielsweise an einem in der Übersicht nicht aufgeführten Tag oder Halbtage frei machen möchte. Die Beanspruchung dieser Jokertage ist der Klassenlehrperson spätestens drei Tage vor Antritt der freien Tage oder Halbtage zu melden (§ 14a Abs. 1 der Schulordnung).

Für die Nacharbeit sind dispensierte Schülerinnen und Schüler grundsätzlich selbst verantwortlich, wobei sie konkret zu angemessener Nacharbeit verpflichtet werden können. Im Gegenzug sind Lehrpersonen ebenfalls verpflichtet, entsprechende fachliche Unterstützung zu leisten.

### **II. Keine Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern oder -inhalten aus religiösen Gründen**

Eine Dispensation aus religiösen Gründen von einzelnen Unterrichtsfächern, wie sie im Lehrplan des Kantons Schaffhausen definiert sind, ist in der Regel nicht möglich. Mit anderen Worten gibt es kein Schulangebot, an dem Mädchen und Knaben anderer Religionen nicht teilnehmen könnten. Dem an Schweizer Schulen geltenden Prinzip der Integration muss entsprochen werden.

## 1. Schwimm- und Sportunterricht

Basierend auf dem Integrationsgedanken ist der Schwimm- und Sportunterricht für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch (vgl. dazu Bundesgerichtsentscheid vom 24. Oktober 2008, BGE 135 I 79). Der Schwimmunterricht hat zum Ziel, dass Kinder und Jugendliche schwimmen lernen, um sich vor Ertrink-Unfällen zu schützen. Demzufolge werden Gesuche um Dispensation vom Schwimm- oder Sportunterricht aus religiösen Gründen nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht bewilligt.

Im Schwimm- und Sportunterricht ist den Schülerinnen und Schülern allerdings zu ermöglichen, den Körper zu bedecken bzw. in leichten Kleidern zu schwimmen, soweit dies die Erziehungsberechtigten wünschen. Ausserdem sollen den Kindern und Jugendlichen mit Vorhang oder Tür abgetrennte Dusch- und Umkleidekabinen zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Unterrichtsfach "Individuum, Gemeinschaft und Religion"

Das Unterrichtsfach "Individuum, Gemeinschaft und Religion" ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch, unabhängig von deren Herkunft und Religionszugehörigkeit. Es handelt sich dabei um eine überkonfessionelle Religionskunde, in der alle Weltreligionen behandelt werden. Eine Abmeldemöglichkeit besteht daher nicht.

## 3. Kochunterricht

*Grundsatz:* Am Kochunterricht haben alle Schülerinnen und Schüler - unter Berücksichtigung der religiösen Essensvorschriften (z.B. Schweinefleischverbot) - teilzunehmen.

Eine *Ausnahme* ist für muslimische Schülerinnen und Schüler im Fastenmonat Ramadan denkbar, verbietet es ihnen doch das Gebot, von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang zu essen und zu trinken sowie Genussmittel zu konsumieren. Daher werden gläubige Muslime auf Gesuch der Erziehungsberechtigten während dieser Zeit vom Kochunterricht befreit. Allerdings müssen dispensierte Schülerinnen bzw. Schüler stattdessen in der Schule anderweitig beschäftigt werden.

## 4. Religiös geprägte Unterrichtsinhalte

*Grundsatz:* Bei christlich geprägten Unterrichtsinhalten (z.B. Weihnachtsvorbereitungen) müssen keine Sonderregelungen für nichtchristliche Schülerinnen und Schüler getroffen werden, die Lehrperson hat allerdings auf die religiösen Gefühle andersgläubiger Kinder gebührend Rücksicht zu nehmen. Von der aktiven Teilnahme nichtchristlicher Kinder an Handlungen und Liedern mit religiösen Inhalten, welche ihrem eigenen Glauben widersprechen, ist abzusehen. Die verschiedenen Religionen sind in den Unterricht miteinzubeziehen, ist doch das Kennenlernen der Weltreligionen ein Lernziel, das für alle gilt. Wenn im Unterricht beispielsweise vor Weihnachten oder Ostern konfessionell gebundene, vor allem christliche Lieder gesungen werden oder ein Krippenspiel aufgeführt wird, so ist dagegen wenig einzuwenden, solange sie nur einen bescheidenen Raum einnehmen und sich nicht "bekenntnishaftes" Verhalten damit verbindet. Oft werden im Lauf des Unterrichts Lieder verschiedener Religionen gesungen, so dass sie ohnehin nicht als Glaubenszeugnis gelten dürfen. Falls Eltern dennoch ihre religiös begründeten Bedenken glaubhaft darlegen, ist ein Gesuch um Dispensation ihres Kindes *ausnahmsweise* zu bewilligen. Der Anlass darf aber gleichwohl durchgeführt werden, dürfte doch aufgrund der kurzen Dauer der Anspruch des Kindes, an allen Tätigkeiten der Schule teilnehmen zu können<sup>3</sup>, nicht verletzt sein.

*Fazit:* Demnach sind religiös geprägte Unterrichtsinhalte an einer öffentlichen Schule zulässig, solange eine Schülerin bzw. ein Schüler - gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit - davon dispensiert werden kann und dadurch - infolge ihrer kurzen Dauer - der Anspruch der dispensierten Schülerin bzw. des dispensierten Schülers auf Teilnahme an allen Tätigkeiten der Schule nicht verletzt wird.

## **5. Teilnahme an Schulreisen, Exkursionen und Klassenlagern**

*Grundsatz:* An Schulreisen, Exkursionen und Klassenlagern - als Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichtes - haben alle Schülerinnen und Schüler und damit auch diejenigen verschiedener Religionen ausnahmslos teilzunehmen. Solche speziellen Schulveranstaltungen dienen nicht nur dem sozialen Lernen und der allgemeinen Bildung (z.B. Geographie, Biologie, Sport), sondern auch der Integration aller Schülerinnen und Schüler in den Klassenverband. Die Schulen sollen - wenn immer möglich - sicherstellen, dass an jedem Lager sowohl eine weibliche als auch eine männliche Begleitperson teilnehmen und dass nach Geschlechtern getrennte Schlafräume garantiert werden. Ferner ist darauf zu achten, dass keine religiösen Vorschriften - insbesondere Essensvorschriften - verletzt werden. Überdies sollen Klassenlager in der Regel nicht während des Ramadans stattfinden.

Können die vorstehend genannten Rahmenbedingungen (insbesondere Begleitpersonal, Schlafräume, Essensvorschriften) seitens der Schule nicht sichergestellt werden, ist eine Dispensation aus religiösen Gründen *ausnahmsweise* möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht in einer anderen Klasse besucht, während sich die Kolleginnen und Kollegen im Klassenlager befinden.

## **III. Kleidervorschriften an der Schule**

*Grundsatz:* Die rechtlichen Grundlagen des Kantons Schaffhausen kennen keine Kleidervorschriften, weshalb die Bekleidung der Kinder in der Verantwortung der Eltern liegt.

Schülerinnen bzw. Schüler, die aus religiösen Gründen bestimmte Kleidungsstücke wie Kopftuch oder Käppchen tragen, brauchen diese im Unterricht nicht abzulegen. Die Schule hat nach einhelliger Lehrmeinung somit zu tolerieren, dass Schülerinnen bzw. Schüler als Symbol ihrer religiösen Überzeugung mit einer Kopfbedeckung (z.B. Kopftuch oder Käppchen) im Unterricht erscheinen. Druckversuche oder gar Verbote seitens der Lehrpersonen oder von Behörden wären unzulässig und würden die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen, jedenfalls solange, als die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler mit den Kleidungsstücken oder mit religiösen Symbolen nicht Druck auf ihre Mitschülerinnen bzw. Mitschüler ausüben.

---

Fussnotenverzeichnis:

<sup>1</sup> Art. 15 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101): Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Art. 12 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung (SHR 101.000): Die Freiheitsrechte sind gewährleistet, insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

<sup>3</sup> Art. 19 der Bundesverfassung (SR 101): Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.